



Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Neumünster, den 01.02.2018

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherrinnen/ Bauherren sowie Betriebe, die den Abbruch von Gebäuden durchführen. Es gilt insbesondere auch bei nach Baurecht genehmigungs- und anzeige-freien Vorhaben, da in diesen Fällen keine Abbruchgenehmigung mit entsprechenden Hinweisen zum Abbruch und zur Entsorgung der Abbruchabfälle erteilt wird. In diesem Fall ist die Bauherrin/ der Bauherr für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

1. Bau- und Abbruchabfälle

fallen bei Bau-, Renovierungs- oder Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau an. Hierbei können beispielsweise folgende Abfallarten anfallen: Bodenaushub (Mutterboden, Kies, Sand, Lehm, Ton, Steine, etc.), Straßenaufbruch (Asphalt, Beton, Sand, Kies, Schotter, Steine, etc.), Bauschutt (Beton, Ziegel, Gips, Fliesen, etc.), Baustellenabfälle (Metalle, Holz, Kunststoffe, Kabel, Farben, Verpackungsmaterial, Papier, Pappe, etc.). Ferner können in der Vergangenheit schadstoffhaltige Baumaterialien (z. B. Asbest, teerhaltiger Asphalt/ Dachpappe, etc.) verbaut worden sein. Ebenso ist es möglich, dass die Bau-substanz durch die Nutzung verunreinigt wurde. Bei einem Abbruch werden alle vorgenannten Materialien zu Abfällen und müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.



2. Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung, Vorrang der Verwertung

Abfälle sind bewegliche Sachen, die entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden können oder aufgrund ihres Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden. Sie sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz¹ (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- ⇒ Die Abfallverwertung hat dabei grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG).
- ⇒ Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

¹ Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>

- ⇒ Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle ist der Erzeuger oder Besitzer (Bauherr/in oder Bau-/ Abbruchunternehmer) der Abfälle verantwortlich.
- ⇒ Abfälle zur Verwertung müssen nicht der Stadt Neumünster überlassen werden. Damit ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung selbst verantwortlich.

3. Schadstoffentfrachtung und Schadstoffkataster

Gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander und von nicht gefährlichen Abfällen zu erfassen und zu entsorgen (§ 9 Abs. 2 KrWG). Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt, ist das gesamte Abfallgemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Aus vorgenanntem Grund und auch um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, ist vor dem eigentlichen Abbruch des Bauwerks eine Schadstoffentfrachtung durchzuführen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Untersuchung der Bausubstanz auf Schadstoffe (Schadstoffkataster). Auf dieser Grundlage ist die Schadstoffentfrachtung zu planen, durchzuführen und die geplanten Entsorgungswege sind festzulegen. Das Schadstoffkataster mit den geplanten Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung und den Entsorgungswegen ist uns als Abfallentsorgungsbehörde mindestens 3 Wochen vor Abbruchbeginn vorzulegen.

Grundsätzlich können nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Baumaterialien (Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnis-Verordnung² in Klammern) als gefährliche Abfälle (mit *) anfallen. Die Materialien sind getrennt auszubauen und zu entsorgen.

- **Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (170503*)**: dieser Bodenaushub kann z.B. bei bestimmten gewerblichen/ industriellen Vornutzungen anfallen; Entsorgungsweg: Bodenreinigungsanlage; Deponie DKII/III;
- **Beton, Ziegel u.ä., die gefährliche Stoffe enthalten (170106*)**: z. B. durch bestimmte gewerbliche/ industrielle Vornutzungen verunreinigtes Mauerwerk oder Bodenplatte; Entsorgungsweg: Bodenreinigungsanlage; Deponie DKII/III;
- **Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (170204*)**: z. B. imprägnierte Althölzer aus dem Garten- und Landschaftsbau; viele Althölzer aus dem Abbruch und Rückbau, wie z. B. Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer, Dachsparren; Entsorgungsweg: thermische Verwertung;
- **Kohlenteer und teerhaltige Produkte (170303*)**: z. B. teerhaltige Dachpappe oder teerhaltige Estriche; Entsorgungsweg: thermische Verwertung;
- **Dämmmaterial, das Asbest enthält (170601*)**: schwach gebundene Asbestabfälle wie z.B. Spritzasbest; keine erneute Verwendung als Baumaterial; Entsorgungsweg: Deponie DKII; Die LAGA-Mitteilung „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“³ ist anzuwenden. Der Ausbau von asbesthaltigen Abfällen darf nur durch Fachfirmen gemäß TRGS 519 erfolgen.
- **asbesthaltige Baustoffe(170605*)**: z. B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre; Ausbau, Umgang und Entsorgung wie bei Dämmmaterial, das Asbest enthält (170601*);
- **Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (170603*)**: z. B. Glaswolle, Steinwolle; Nur Mineralwollen mit einem Herstellungsdatum vor dem 01.06.2000 sind als gefährlich einzustufen. Entsorgungsweg: Deponie DKII; . Der Ausbau von Mineralwolle darf nur gemäß TRGS 521 erfolgen.
- **Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (170902*)**: z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren; Entsorgungsweg: thermische Beseitigung;
- **Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (200121*)**; Entsorgungsweg: über Sonderabfallentsorgungsunternehmen in spezielle Entsorgungsanlagen;
- **Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (160212*)**: z. B. Nachtspeicheröfen und Feuerschutztüren; Entsorgungsweg: über Sonderabfallentsorgungsunternehmen in spezielle Entsorgungsanlagen;
- **Öltanks** und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

² Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avv>

³ Internet: <http://www.laga-online.de>; => Mitteilungen; Mitteilung 23

4. Umgang mit mineralischen und sonstigen Abfällen bei Abbrüchen

Um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische und mineralische Baustoffe ohne Verunreinigungen - soweit diese getrennt anfallen - jeweils getrennt zu halten. Der Abbruch sollte daher durch kontrollierten Rückbau erfolgen, wobei folgende Abfälle anfallen können:

- Mineralische Bauabfälle, wie **Beton (170101), Ziegel (170102), Fliesen und Keramik (170103), Gemische aus Beton, o.ä. (170107), Baustoffe auf Gipsbasis (170802)** sowie nicht mineralische Bauabfälle, wie
- **Metalle (170401 bis 170407, 170411),**
- **Kunststoffe (170203),**
- **Dämmmaterial (170604),**
- **Bitumengemische (170302)**

sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung⁴ jeweils getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, sofern die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und dies auch nachgewiesen werden kann. In diesem Fall sind die Gemische, wenn sie überwiegend nicht mineralischen Ursprungs sind, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Gemische mineralischen Ursprungs einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

grundsätzliche Getrenntsammlungspflicht für Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
=> nach getrennter Sammlung Zuführung zum Recycling / Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 8 Abs. 1)

falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaftlich
nicht
zumutbar

Ausnahme:
Sortierpflicht für Gemische aus verwertbaren Abfällen
=> Zuführung zur Vorbehandlungsanlage
=> Zuführung zur Aufbereitungsanlage (Mineralik)
(§ 9 Abs. 1)

falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaftlich
nicht
zumutbar

Ausnahme:
Sonstige Verwertung
=> Zuführung zur sonstigen Verwertung (§ 9 Abs. 4 und 5)

Dokumentationspflicht nach der Gewerbeabfallverordnung (entfällt < 10 m³ Abfälle)

Jeder Abfallerzeuger/-besitzer hat sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände zu dokumentieren. Er muss auch jederzeit in der Lage sein, die entsprechende Dokumentation der Abfallentsorgungsbehörde auf Verlangen herauszugeben.

- **Boden (170504):** Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Mutterboden weist in der Regel höhere Humusgehalte auf. Er ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und möglichst vor Ort unter Beachtung des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁵ wieder einzusetzen.

⁴ Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/

⁵ Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschr>

- Bei der Verwertung von **Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch** und anderen mineralischen Abfällen sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (LAGA M 20)⁶ zu beachten. Diese gelten nicht für Oberboden.
- Spezielle Regelungen für die Entsorgung von **Altholz** enthält die Altholzverordnung (AltholzV)⁷. Danach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zur Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zu zuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch als **gemischte Bau- und Abbruchabfälle (170904)** ist zulässig, wenn das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierte Altholzfraktion gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt wird.
- Bei **Dämmstoffabfällen aus Polystyrol (170604)**, die bei Abbrucharbeiten anfallen, ist davon auszugehen, dass sie das Flammenschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthalten. Sie sind daher nach den Regelungen der POP-Abfall-Überwachungsverordnung grundsätzlich an der Anfallstelle getrennt zu sammeln und mit Nachweisführung thermisch zu entsorgen. Wenn die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Bauabfallgemische mit mehr als 25 Volumen-Prozent HBCD-haltiger Polystyrolabfälle ebenfalls als POP-haltige Abfälle anzusehen und der Nachweisführung unterworfen.
- **Sperrmüll (200307), Elektroaltgeräte (200135*)**, z.B. aus der Räumung von Abbruchgebäuden, sind möglichst einer Verwertung zuzuführen.
- **Restmüll (200301)**, z.B. hausmüllähnliche Abfälle aus Baustellenbüros, ist getrennt zu erfassen und der Stadt Neumünster (TBZ) zur Beseitigung zu überlassen.

5. Hinweise zur Nachweisführung und zum Befördern

Die Regelungen der Nachweisverordnung⁸ und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung⁹ sind zu beachten. Für die Nachweisführung benötigt der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer im Regelfall eine **Abfallerzeugernummer**, die bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde kostenlos erhalten werden kann. Abbruchunternehmen benötigen pro Kreis/ kreisfreie Stadt eine eigene Abfallerzeugernummer.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 Tonnen/Jahr pro Abfallschlüssel und wenn kein Sammelentsorgungsnachweis eines Einsammlers vorliegt, hat der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer als Nachweis über die durchgeführte Abfallentsorgung elektronisch einen Einzelentsorgungsnachweis und Begleitscheine zu führen. Grundsätzlich sind **alle Nachweise**, auch die Übernahmescheine in Papierform, im sog. **Abfallregister mindestens 3 Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem **Merkblatt über die Nachweisführung bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle**¹⁰.

Für das **gewerbsmäßige Befördern** von gefährlichen Abfällen sowie von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ist eine **Beförderungserlaubnis** oder ein entsprechend gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat erforderlich. Für das **nicht gewerbsmäßige Befördern** von Abfällen ist eine **Anzeige gemäß § 53 KrWG** bei der GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Havelstr. 7, 24539 Neumünster, Tel.: 04321-9994-0, Internet: <http://www.goes-sh.de>, notwendig, sofern Sie mehr als 2 Tonnen/Jahr gefährliche Abfälle bzw. mehr als 20 Tonnen/Jahr ungefährliche Abfälle befördern.

⁶ Internet: <http://www.laga-online.de>; => Mitteilungen; Mitteilung 20

⁷ Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altholzv>

⁸ Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv_2007

⁹ Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abfaev>

¹⁰ Internet: https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/verkehr_und_umwelt/natur_und_umwelt/untere_abfallentsorgungsbehoerde/Merkblatt_Nachweisverfahren.pdf